

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 09.02.2022****Förderung von Kläranlagen in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Seit dem 18.06.2021 ist die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ in Kraft. Zu den Förderzwecken der Richtlinie gehören unter anderem die Ertüchtigung und der Ausbau von kommunalen Kläranlagen zur Phosphor- und/oder Stickstoffelimination. In einigen Kommunen sowie bei den entsprechenden Planungsbüros herrscht derzeit Unsicherheit bezüglich der möglichen Förderung im Rahmen der Richtlinie. Rasant steigende Baupreise führen bei langwierigen Antragsverfahren und Unsicherheit bezüglich der Höhe einer möglichen Förderung für Kommunen zu der Gefahr, auf der Baukostensteigerung sitzen zu bleiben. Angesichts der hohen Investitionskosten, die mit einer Ertüchtigung oder dem Ausbau einer Kläranlage einhergehen, ist es wünschenswert, das Antragsverfahren einfach und schnell zu gestalten.

**Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ ist am 06.07.2021 in Kraft getreten. Sie löste damit die Förderrichtlinie vom 26.07.2017 ab. Der Neufassung war eine Anhörung der Verbände und der Behörden vorausgegangen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann und in welchem Umfang wurden die nachgeordneten Behörden über die Richtlinie und deren Anwendung informiert?

Über das Inkrafttreten der Richtlinie wurden die nachgeordneten Behörden mit Einführungserslass vom 22.07.2021 in Kenntnis gesetzt.

Frage 2. Gibt es bereits Ausführungsbestimmungen zu der genannten Richtlinie?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Richtlinie um eine vollständige Regelung zur Durchführung der Förderverfahren. Die nach Inkrafttreten der Richtlinie im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingegangenen Fragen zur Ausführung der Förderrichtlinie werden derzeit aufbereitet und als weitere detaillierte Informationen zum Zuwendungsverfahren auf der Homepage der WIBank zur Verfügung gestellt.

Frage 3. Falls es noch keine Ausführungsbestimmungen gibt: Warum nicht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Ist es zutreffend, dass die Kommunen für die Förderung der Ertüchtigung und des Ausbaus ihrer Kläranlagen eine Leitfadenbetrachtung erstellen (lassen) müssen?

Leitfadenbetrachtungen sind nur bei bestimmten Fördertatbeständen notwendig. Soweit z.B. eine Kläranlage zur Phosphorelimination zu ertüchtigen bzw. auszubauen ist, ist eine Leitfadenbetrachtung nicht erforderlich. Grund hierfür ist, dass die Relevanz der Einleitung für das Gewässer, das sich noch nicht in einem guten ökologischen Zustand befindet bzw. noch kein gutes ökologisches

Potenzial aufweist, bekannt ist. Außerdem sind die Anforderungen zur Verminderung der Phosphoreinträge zur diesbezüglichen Zielerreichung im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie veröffentlicht. Soweit eine Kläranlage zur Strickstoffelimination ertüchtigt oder ausgebaut wird, ist eine Immissionsbetrachtung erforderlich. Dies ist zur fachlichen Klärung, ob die Einleitung der Kläranlage – auch in der Gesamtschau der vorgeschalteten Mischwasserentlastungsanlagen – für das Gewässer signifikant belastend ist, und zur Abschätzung, in welchem Umfang die Ammoniumstickstoff-Einträge zu reduzieren sind, notwendig. Die Immissionsbetrachtung muss mindestens den Anforderungen nach dem hessischen Leitfaden Immissionsbetrachtung“ (2012) entsprechen.

Frage 5. Welche Schritte sind bei der Leitfadenbetrachtung durch ein Planungsbüro zu beachten?

Die bei der Leitfadenbetrachtung zu beachtenden Schritte sind umfassend im Leitfaden Immissionsbetrachtung beschrieben.

→ [https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/leitfaden\\_immissions-betrachtung.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-07/leitfaden_immissions-betrachtung.pdf)

Frage 6. Wie viel Zeit wird die Erstellung einer Leitfadenbetrachtung nach Einschätzung der Landesregierung im Durchschnitt in Anspruch nehmen?

Der Zeitaufwand für die Erstellung einer Leitfadenbetrachtung ist zum einen von der Größe des zu betrachtenden Gebietes und der Anzahl der zu betrachtenden Abwassereinleitungen abhängig. Zum anderen hängt der Zeitaufwand davon ab, ob die erforderlichen Daten zu den Abwassereinleitungen, zu den Entwässerungsgebieten und zu den Gewässern einschließlich ihrer Einzugsgebiete bereits vorliegen oder noch erhoben werden müssen. Bei Vorliegen der erforderlichen Daten kann eine Leitfadenbetrachtung einschließlich Dokumentation in Abhängigkeit von der Größe des Nachweisraumes in bis zu drei Wochen erstellt werden.

Frage 7. Welche Kosten sind mit der Erstellung einer Leitfadenbetrachtung nach Einschätzung der Landesregierung im Durchschnitt verbunden?

Der Kostenaufwand ist von der Größe des zu betrachtenden Gebietes, der Anzahl der Abwassereinleitungen und dem Umfang der zu erhebenden bzw. zu aktualisierenden Daten abhängig. Mit der Erstellung einer Leitfadenbetrachtung sind durchschnittlich Kosten von 15.000 € bis 25.000 € verbunden. Immissionsbetrachtungen, soweit diese mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens Immissionsbetrachtung entsprechen, sind zuwendungsfähig.

Frage 8. Wie lange wird nach Einschätzung der Landesregierung die anschließende Bearbeitung des Förderantrags in Anspruch nehmen?

Eine verbindliche Bearbeitungsdauer kann nicht angegeben werden, weil die Förderanträge sich je nach Fördertatbestand in Umfang, Komplexität und der gewählten technischen Lösung, die der jeweils gewählten Maßnahme zugrunde gelegt wurde, unterscheiden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass sich die Antragsunterlagen hinsichtlich ihrer Qualität und Aussagekraft unterscheiden. Von Bedeutung ist hier insbesondere auch die Belastbarkeit der Kostenberechnung sowie der Ermittlung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die letztlich die Grundlage für den Zuwendungsbetrag darstellt.

Die Bearbeitungsdauer für die Förderanträge hängt darüber hinaus von weiteren Faktoren ab, wie der Zahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Anträge sowie den Personalressourcen bei den Wasserbehörden. Auch der Zeitpunkt der Antragseinreichung kann eine Rolle spielen: Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuwendung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, verzögert sich die Bescheiderstellung unweigerlich.

Frage 9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Antragsverfahren zu beschleunigen?

In der Vergangenheit erfolgten die Förderung zur Ertüchtigung und der Ausbau von kommunalen Kläranlagen nach der o.g. Vorgängerrichtlinie vom 26.07.2017. Den im Vollzug dieser Vorgängerrichtlinie festgestellten längeren Bearbeitungszeiten wurde mit der aktuellen Richtlinie vom 18.06.2021 dadurch begegnet, dass insbesondere die haushalts- und zuwendungsrechtliche Prüfung der Förderanträge auf die WIBank verlagert wurde. Die dadurch bei den Wasserbehörden freierwerdenden Ressourcen sollen zu einem beschleunigten Ablauf der Antrags- und Zuwendungsverfahren führen. Auch die Tatsache, dass Ziffer 2 der Richtlinie die WIBank als Bewilligungsstelle bestimmt, entlastet die Wasserbehörden von bürokratischen Belastungen.

Frage 10. Über wie viele Förderanträge gemäß der genannten Richtlinie wurde bislang mit welchem Ergebnis beschieden?

Bis zum 09.02.2022 – Datum dieser Kleinen Anfrage – wurden noch keine Anträge gemäß dem in Ziffer 8 der Förderrichtlinie beschriebenen Zuwendungsverfahren über Wasserbehörde und WIBank gestellt. Derzeit wird gemeinsam mit den Wasserbehörden daran gearbeitet, die vorliegenden noch nicht beschiedenen Altanträge nach den in der neuen Richtlinie vorgesehenen veränderten Anforderungen und Prüfungen der WIBank zuzuleiten, damit dort die Bescheid-erstellung erfolgen kann.

Wiesbaden, 18. März 2022

**Priska Hinz**